

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Beauftragung einer dauerhaften Stilllegung von Erdgas-Netzanschlüssen

1 Gegenstand der beantragten Leistung

(1) Die Stilllegung beinhaltet eine dauerhafte Unterbrechung der Erdgasversorgung durch Abtrennen vom Erdgasnetz (meist mit einer Tiefbaumaßnahme verbunden), einschließlich des Ausbaus der jeweiligen Messeinrichtung(en) (z. B. anwendbar beim Abriss des Gebäudes). Der Anschlussnehmer beantragt die Leistung der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG (im Folgenden „SWM-I“ genannt) gemäß gültigem Preisblatt Netzanschlüsse.

2 Vertragsbeginn

(1) Der Vertrag tritt mit der Auftragsbestätigung in Kraft. Die Erbringung der Leistung erfolgt zu dem unter den Vertragsparteien vereinbarten Termin.

(2) Ein genauer Termin für die Stilllegung ist mit den SWM-I unter der Telefonnummer +49 89 2361-6712 zu vereinbaren.

3 Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss

(1) Für die Stilllegung des Netzanschlusses Erdgas gilt die Verordnung über die „Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck“ (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) sowie die Ergänzenden Bedingungen der SWM-I zur NDAV in der jeweils gültigen Fassung.

4 Spezifische Bedingungen zur Stilllegung

(1) Der Netzanschluss ist endgültig nicht mehr nutzbar, so dass eine Anschlussnutzung nur mit Erstellen eines Neuanschlusses möglich ist. Hierzu ist ein neuer Netzanschluss bei der SWM-I zu beantragen.

(2) Die Abbrucharbeiten dürfen nicht vor der Ausführung der Leistung erfolgen. Der Anschlussnehmer hat sicherzustellen, dass beim Gebäudeabriss die Anschlüsse aller Sparten stillgelegt sind. Die Kosten für die Wiederherstellung der Oberfläche auf privatem Grund trägt der Anschlussnehmer.

5 Haftung der SWM-I

(1) Die Haftung der SWM-I für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist oder es sich dabei um Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten handelt. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

6 Preise, Preisanpassungen

(1) Die angegebenen Preise sind Pauschalpreise, die auf Grundlage durchschnittlicher Werte berechnet worden sind. Es gelten die aktuellen Preise zum Zeitpunkt der Beauftragung. Die jeweiligen Preise sind im aktuellen Preisblatt Netzanschlüsse im Internet veröffentlicht.

(2) Der im digitalen Formular genannte Betrag ist vorläufig und kann sich auf Grund von Erschwernissen ändern, z. B. durch Bodenfrost bei Tiefbauarbeiten. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Abschluss der Leistungserbringung mit gesonderter Rechnungsstellung.

(3) Ist der Anschlussnehmer bauleistender Unternehmer gem. § 13b Abs. 5 S. 2 UStG und erbringt Bauleistungen n. § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG, ist diesem Antrag eine gültige Bescheinigung gem. Vordruck USt 1 TG1 (Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bau- und/oder Gebäudereinigungsleistungen) beizulegen.

7 Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

München, 11.01.2017